

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 2 / Fachbereich 2 - Finanzen

Sitzungsvorlage

Datum: 07.08.2019

Drucksache Nr.: **19/0292**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	11.09.2019	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erhöhung des Grundpreises im Versorgungsgebiet der Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin mit Wirkung vom 01.01.2020 und 01.01.2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasst folgenden Beschluss:

„Der in der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin (WVG) am 11. Juli 2019 erteilten Zustimmung des Vertreters der Stadt Sankt Augustin zur Änderung der „Ergänzenden Bestimmungen Anlage A (Tarifblatt)“ hinsichtlich der Grundpreiserhöhung der WVG mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021 wird hiermit durch Beschluss des Rates nachträglich die Genehmigung erteilt.“

Sachverhalt / Begründung:

Der Wasserpreis der WVG setzt sich aus dem Arbeits- und Grundpreis zusammen.

In den Jahren 2011 bis 2017 betrug der Anteil des Arbeitspreises durchschnittlich 4.604.000,00 € (74,1 %) und der Anteil des Grundpreises durchschnittlich 1.608.000,00 € (25,9 %). Nach der Erhöhung des Grundpreises zum 1. Januar 2018 betrug der Anteil des Arbeitspreises im Jahr 2018 durchschnittlich 4.253.000,00 € (71,8 %) und der Anteil des Grundpreises im Jahr 2018 durchschnittlich 1.670.000,00 € (28,2 %).

Um die Ergebnisauswirkung der Abgabe des Netzes Bonn-Holzlar an die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (- 280.000,00 € / p.a.) zu kompensieren, kostenintensive Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Bereich des Wasserhauptrohrnetzes sowie der Wasserhauszuleitungen zu finanzieren und der Verantwortung für die Starthilfe der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH gerecht zu werden, ist eine Erhöhung des Ar-

beits- oder Grundpreises unumgänglich.

Durch das Anheben des Arbeitspreises pro Kubikmeter ist aufgrund des Sparverhaltens der angeschlossenen Haushalte keine Steigerung der Umsatzerlöse zu erwarten.

Eine Erhöhung des Grundpreises in den in den Anlagen vorgeschlagenen Schritten, d.h. um je 16,5 % zum 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021, bedeutet eine jährliche Mehreinnahme von ca. 284.000,00 € in 2020 und je 577.000,00 € ab 2021 im Vergleich zu den 2019 geltenden Preisen.

Die Auswirkung der Erhöhung des Grundpreises auf einen 4-Personen-Haushalt kann im Jahr 2020 mit einer Steigerung von 4,32 % bzw. 16,80 € und ab dem Jahr 2021 mit einer Steigerung von 4,86 % bzw. 19,68 € jährlich beziffert werden.

Aus der als Anlage 1.3 beigefügten Übersicht ergibt sich ebenfalls, dass die WVG bei der vorgeschlagenen Beschlussfassung bezogen auf einen 4-Personen-Haushalt im Zeitraum von 2000 bis 2021 eine Erhöhung des Wasserpreises (Arbeits- und Grundpreis) von insgesamt 29,69 % durchführen würde. Die jährlichen Kosten für den Wasserbedarf eines 4-Personen-Haushalts würden sich im Vergleich zu den Versorgungsunternehmen der Nachbarstädte nach der zweiten Erhöhung am oberen Ende bewegen.

Die Grundpreiserhöhung ist zudem mit einem Anstieg der an die Stadt Sankt Augustin abzuführenden Konzessionsabgabe verbunden.

Folgende Unterlagen sind ergänzend beigefügt:

- Anlage 1.1, Alternative 1.1: „Ergänzende Bestimmungen Anlage A (Tarifblatt)“ ab 01.01.2020
- Anlage 1.2, Alternative 1.1: Übersicht über die Wasserpreise in der Umgebung 2020
- Anlage 1.3, Alternative 1: Darstellung der Belastung für einen 4-Personen-Haushalt / Jahr bis einschließlich 2021
- Anlage 1.4, Alternative 1.1: Gegenüberstellung der Grundpreise seit 01.01.2018 und ab 01.01.2020
- Anlage 1.1, Alternative 1.2: „Ergänzende Bestimmungen Anlage A (Tarifblatt)“ ab 01.01.2021
- Anlage 1.2, Alternative 1.2: Übersicht über die Wasserpreise in der Umgebung 2021
- Anlage 1.4, Alternative 1.2: Gegenüberstellung der Grundpreise seit 01.01.2018 und ab 01.01.2021

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.